



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. September 2023

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		284	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Stefan Trienekens)	S. 378	
280	Anerkennung einer Stiftung (Bärbel Behrend Stiftung)	S. 377			
281	Anerkennung einer Stiftung (Vivendum – Good L-U-C-K Stiftung)	S. 377	285	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Travis Kunzelmann)	S. 378
282	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Florian Webster)	S. 378	286	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 378
283	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Lars Hellebrand)	S. 378	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
			287	Verlust eines Polizei-Dienstausweises Nr. 1503231	S. 379

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 280 Anerkennung einer Stiftung (Bärbel Behrend Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf  
21.13 – St. 2174

Düsseldorf, den 24. August 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Bärbel Behrend Stiftung“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.05.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 377

#### 281 Anerkennung einer Stiftung (Vivendum - Good L-U-C-K Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf  
21.13 – St.2234

Düsseldorf, den 24. August 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Vivendum – Good L-U-C-K Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.07.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 377

**282 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)  
(Florian Webster)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-E5

Düsseldorf, den 21. August 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Florian Webster für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Essen bestellt. Der Kehrbezirk Essen 5 umfasst den Stadtteil Heisingen.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 378

**283 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)  
(Lars Hellebrand)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-NE19

Düsseldorf, den 30. August 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Lars Hellebrand für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Neuss bestellt. Der Kehrbezirk Neuss 19 umfasst Grevenbroicher Allrath, Barrenstein, Teile des Gewerbegebiets, Teile von Gustor, Frimmersdorf, Neuenhausen und Neurath sowie Rommerskirchen, Oekoven, Vanikum sowie Teile von Sinstden und Deelen.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 378

**284 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)  
(Stefan Trienekens)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-VIE5

Düsseldorf, den 30. August 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Stefan Trienekens für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 5 umfasst Nettetal, Kaldenkirchen und Leuth.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 378

**285 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)  
(Travis Kunzelmann)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-W6

Düsseldorf, den 30. August 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Travis Kunzelmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Wuppertal bestellt. Der Kehrbezirk Wuppertal 6 umfasst Wuppertaler Langerfeld, Nächstebreck und Oberbarmen.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 378

**286 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0209707-0365-A15-0133/23

Düsseldorf, den 23. August 2023

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Warmbandwerk 2, Beeckerwerth durch Ertüchtigung der Sicherheitstechnik des Hubbalkenofens 6**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt auf ihrem Werksgelände in Duisburg-Beeckerwerth in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen (Warmbandwerk 2, Beeckerwerth). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.6.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen

erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Warmbandwerk 2, Beeckerwerth werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung der Sicherheitstechnik des Hubbalkenofens 6. Die geplante Änderung umfasst die Anpassung der Brenneranlage an den Stand der Sicherheitstechnik gemäß DIN-EN 746 Teil 2 in der aktuell gültigen Fassung, sowie in Anlehnung an den Normenentwurf DIN EN ISO 13577 Teil 2 und Teil 4. Die zu ertüchtigenden Hauptbrenner und Zündbrenner stellen sicherheitsrelevante Anlagenteile dar. Eine den Unterlagen beiliegende Stellungnahme des TÜV NORD stellt plausibel dar, dass die geplante Anpassung den Anforderungen an den aktuellen Stand der Technik und Sicherheitstechnik entsprechen. Es wird eine Inbetriebnahmeprüfung vorgenommen, die die Umsetzung der in der Stellungnahme beschriebenen Anforderung bestätigt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 378

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 287 Verlust eines Polizei-Dienstausweises Nr. 1503231

„Der vom LZPD NRW am 17.11.2015 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1503231 ist in Verlust geraten.“

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.“

Im Auftrag



Fasset

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 379

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf